

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Satzungen der Kleinkinderbewahranstalt Karlsruhe

Kleinkinder-Bewahranstalt

[Karlsruhe], [1860?]

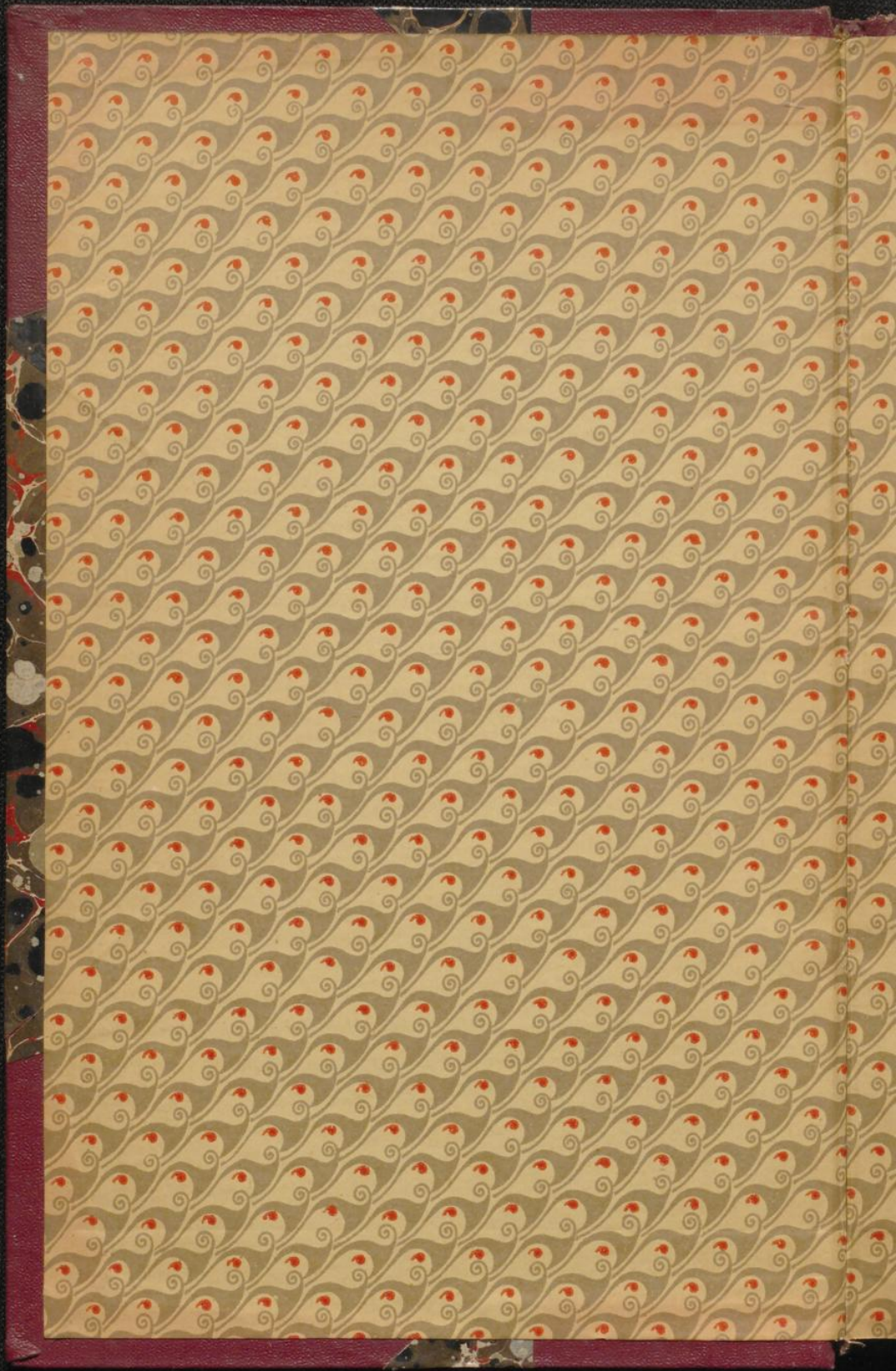
[urn:nbn:de:bsz:31-272298](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-272298)

1855-1906 unvollst.

43

h

2



Satzungen

der

Kleinkinderbewahranstalt

Karlsruhe.

§. 1.

Die Kleinkinderbewahranstalt zu Karlsruhe ist nach ihrer Entstehung und Einrichtung eine Privatanstalt. Sie steht unter dem Protektorate Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin Luise und ist gegründet von einem Verein hiesiger Einwohner. Sie beruht auf der allgemein christlichen Liebe und widmet ihre Dienste dem öffentlichen Wohl.

§. 2.

Die Anstalt hat den Zweck, durch Aufnahme kleiner Kinder aus hiesiger Stadt die häusliche Pflege und Erziehung im Geiste Christi zu unterstützen und zu ergänzen, sowie Kinderlehrerinnen auszubilden.

§. 3.

Mitglied des Vereins ist jeder hiesige Einwohner, welcher einen ständigen jährlichen Beitrag bezahlt. Ein Verwaltungsrath, bestehend aus 14 Personen, 7 Männern und 7 Frauen, leitet die Anstalt und vertritt sie den Satzungen gemäß in allen ihren Beziehungen nach Innen und Außen.

§. 4.

Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sollen sich befinden mindestens je ein Geistlicher der beiden christlichen Confessionen, ferner ein Arzt und ein von der Gemeindebehörde zu bestimmendes

Mitglied des Gemeinderathes, sowie 3 dem hiesigen Frauenverein angehörende Frauen.

§. 5.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsteher und einen Rechnungsbeamten. Die Aufgabe der übrigen Mitglieder wird durch den Beschluß des Verwaltungsrathes jeweils bestimmt. Bei dem Austritt eines Mitgliedes wählen die Uebrigbleibenden den Nachfolger. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlußfassung über Abänderung der Satzungen ist die Anwesenheit von 2 Dritttheilen der Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 6.

In jedem Monat findet wenigstens eine Sitzung des Verwaltungsrathes Statt. Alljährlich einmal wird eine Versammlung des Vereines abgehalten. In dieser Versammlung wird Rechenschaft über die Verwaltung abgelegt und über etwaige Wünsche oder Anträge von Mitgliedern des Vereines Berathung gepflogen werden.

§. 7.

Die Anstalt stellt sich die Aufgabe, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder, so lange sich dieselben in der Anstalt aufhalten, vor Schaden und Gefahr zu hüten, ihre gesunde körperliche und geistige Entwicklung zu fördern, sie in kindlicher Frömmigkeit, in Zucht und Ordnung, Gehorsam und Verträglichkeit zu üben. Dazu dient das Zusammenleben der Kinder im Haus und im Freien unter sorgfältiger Beaufsichtigung und Leitung, das Spiel und der Gesang, der Anschauungsunterricht, die Beschäftigung mit kleinen Gebeten, Versen und Geschichten und mit leichten Handarbeiten. Die Behandlung der Kinder ist eine mütterlich ernste und liebevolle. Körperliche Züchtigungen sind unstatthaft.

§. 8.

Die Kinder, welche die Anstalt besuchen, müssen gesund und mindestens 2 $\frac{1}{2}$ Jahre alt sein. Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung bei der Hausmutter. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder richtet sich nach den vorhandenen Räumen.

§. 9.

Eltern oder Vormünder, welche die Aufnahme bewirkt haben, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Kinder zur vorgeschriebenen

Zeit, reinlich an Körper und Kleidung in der Anstalt eintreffen. Sie haben für die Pflege ihrer Kinder ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Entgelt zu bezahlen.

§. 10.

Sofern es besondere häusliche Verhältnisse wünschenswerth machen, können Kinder auch über die Mittagszeit in der Anstalt behalten und verköstigt werden. Hiesfür wird ein besonderes tägliches Kostgeld berechnet.

§. 11.

Die Entlassung der Kinder erfolgt mit Eintritt der Schulpflichtigkeit. Wenn die Bedingungen in §. 10 der Satzungen nicht erfüllt werden, steht der Hausmutter im Benehmen mit dem Verwaltungsrath die Ausweisung des Kindes aus der Anstalt zu jeder Zeit zu.

§. 12.

Zur Ausbildung als Kinderlehrerinnen nimmt die Anstalt Frauenspersonen auf, welche sich durch christlichen Sinn, durch geistige und körperliche Befähigung zu diesem Berufe eignen.

§. 13.

Die Aufnahme der Böglinge, die Dauer der Unterrichtszeit und die spätere Verwendung der Kinderlehrerinnen wird durch die Hausordnung und durch Vertrag festgestellt. Die Anstalt bleibt für alle in derselben ausgebildeten Kinderlehrerinnen, auch wenn sie auswärts angestellt sind, das Mutterhaus, in welchem sie eine heimathliche Stätte haben, von welchem sie mit Rath und That wohlmeinend unterstützt werden, mit dem sie durch dankbare Anhänglichkeit verbunden sein sollen. Dem Mutterhaus soll darum jede Veränderung in der Lebensführung mitgetheilt werden.

§. 14.

Die innere Leitung des Mutterhauses, die Aufsicht über den Haushalt, über das Leben der Böglinge und Lehrerinnen, und über die Kinderpflege ist der Hausmutter übertragen. Sie wird vom Verwaltungsrath auf Grund eines Vertrages angestellt und ist demselben verantwortlich. Die näheren Bestimmungen über ihre Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung enthalten.

§. 15.

Die Hausmutter wird bei der Ausübung ihrer Thätigkeit von

den Frauen, welche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind und sich zu regelmäßigen Besuchen der Anstalt verabreden, unterstützt.

§. 16.

Der Aufwand für die Anstalt wird bestritten aus den Einnahmen für Pflege und Verköstigung der Kinder, aus dem Lehrgeld der Zöglinge, aus freiwilligen Gaben der Liebe und aus etwaigen Beiträgen der Stadtgemeinde oder von Stiftungen.

§. 17.

Der Verwaltungsrath wird sich bemühen, aus Ueberschüssen allmählig ein Grundstockvermögen zur Sicherung des Bestehens der Anstalt und einen Schwesternfond zur Unterstützung bedürftiger Kinderlehrerinnen zu bilden.



Satzungen, Jahresberichte d.

5

